

# **Satzung des Fördervereins der Greifvogelpflegestation Bad Friedrichshall e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Greifvogelpflegestation“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Greifvogelpflegestation des Naturschutzbund Deutschland OG Bad Friedrichshall und Umgebung e.V. in Bad Friedrichshall.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln Durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den Geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3**

### **Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs.1 genannten Körperschaft verwendet.

## **§ 4**

### **Aufgaben und Ziele des Vereins**

1. Die finanzielle Absicherung der seit 1976 erfolgreichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Greifvogelpflegestation Bad Friedrichshall als einzige begünstigte Einrichtung.
2. Die Bereitstellung von Mitteln zum weiteren Ausbau der Station und zur stets artgerechten Versorgung der zu pflegenden Greifvögel.
3. Der Werbung um Unterstützung in den Städten und Gemeinden, aus denen schwerpunktmäßig die verletzten Greifvögel angeliefert werden.
4. Die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und die Zusammenarbeit u.a. mit der Universität Heidelberg und der Vogelwarte Radolfzell
5. Den Aufbau von Kontakten und der Gedankenaustausch mit anderen ähnlichen Einrichtungen auch über Ländergrenzen hinweg.
6. Die Belange der Vogelpflege und Rehabilitation in der Öffentlichkeit vertreten.
7. Den Tierschutz (Vogelschutz/Artenschutz) in den Mittelpunkt aller Bemühungen stellen.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Greifvogelpflegestation verbunden fühlt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn es innerhalb von vier Wochen nach seiner schriftlichen Beitrittserklärung keinen andersartigen Bescheid erhält. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet sein. Rechtsmittel gegen die Ablehnung sind ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
5. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich beim 1. Vorsitzenden mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht endet zum Austrittstermin (31. Dezember)
6. Der Ausschluss wird vom Vorstand nach Anhörung des Mitglieds beschlossen:
  - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
7. Ein Ausschlussbescheid wird mit der schriftlichen Mitteilung an das betreffende Mitglied wirksam. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit dem jeweiligen Monatsende. Für sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt das ausgeschlossene Mitglied haftbar.
8. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme sowie gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.  
Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.  
Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Gründungsversammlung des Vereins hat am 10.10.1997 einen Jahresbeitrag von € 12,- festgelegt.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig werden. Sie werden durch Abbuchung bzw. Rechnungsstellung erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vorstands sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung zunächst auf ein Jahr und ab dem Jahr 1998 auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.
3. Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden und/oder Kassiers ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen ersten Vorsitzenden und/oder Kassier zu wählen hat.
6. Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

## **§ 9 Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Kassierer,
  - d) den 3 Beisitzern.
2. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses einberufen.
3. Der Ausschuss entscheidet in allen finanziellen Angelegenheiten des Vereins soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Außerdem steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Seine Mitglieder werden zunächst auf die Dauer von einem Jahr, ab 1998 auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Schriftführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Der Kassierer hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Er ist berechtigt, für den Verein Zahlungen entgegenzunehmen und auf Weisung des Vorstands Ausgaben zu leisten. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen, der zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen ist.
6. Der Leiter der Pflegestation sowie ein Vorstandsmitglied der NABU OG Bad Friedrichshall und Umgebung e.V. haben ohne Wahl Sitz im Ausschuss. Sie besitzen eine beratende, keine beschließende Stimme.
7. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich in den ersten vier Wochen des Jahres statt und ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden, vierzehn Tage zuvor durch Rundschreiben mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorsitzende. Soweit Anträge auf Satzungsänderung gestellt werden, sind diese den Mitgliedern mit der Tagesordnung zuzuteilen. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende einberufen; er muss dies tun wenn  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich, spätestens acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zuzuteilen. Anträge, die verspätet eingehen oder Anträge, die bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit behandelt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit oder anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Kassenprüfer
  - e) das Beschließen bzw. Ändern der Satzung – hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich-,
  - f) die Festsetzung der Beitragshöhe,
  - g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zunächst auf ein Jahr, ab 1998 auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben die Kasse nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Bericht mündlich vorzutragen.

## **§ 12**

## **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme für die Auflösung abgeben.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Ortsgruppe Bad Friedrichshall und Umgebung e.V. des Naturschutzbund Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tierschutzes, insbesondere zur Erhaltung der Greifvogelpflegestation zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmung**

Die Vereinssatzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft.